

Identifikationsnummer
und
Datum

der Stempelmarke zu 16,00 Euro.

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Funktionsbereich Tourismus
Raiffeisenstraße 5
39100 BOZEN

tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

Ansuchen um Überschreibung des Reisebüros

(Landesgesetz vom 20. Februar 2002, Nr. 3)

*Diesem Formular wird die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 beigelegt.*

Der Unterfertigte, die Unterfertigte

Nachname Name

Steuernummer

Geburtsdatum Geburtsort Provinz Staat

PLZ Gemeinde Straße Nr.

Telefon Fax

E-Mail

in der Eigenschaft als neuer:

Inhaber der Einzelfirma

rechtlicher Vertreter der Gesellschaft:

Bezeichnung des Unternehmens

Steuernummer MwSt. Nr.

mit Sitz (PLZ, Ort) Provinz

Straße Nr. Telefon

Eintragung im Handelsregister Nr. Handelskammer von

E-Mail

PEC

ersucht um die Überschreibung

des Reisebüros

mit Sitz (PLZ, Ort) Provinz

Telefon Fax

E-Mail

Internetseite

Art der Tätigkeit:

- online mit Publikumsverkehr (Öffnungszeiten anführen)
- incoming outgoing
- saisonal ganzjährig

Angabe des Reisebüroleiters:

Nachname Name

Steuernummer

Geburtsdatum Geburtsort Provinz Staat

PLZ Gemeinde Straße Nr.

Telefon Fax

E-Mail

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der strafrechtlichen Maßnahmen laut Artikel 75 und 76 des D.P.R. 28. Dezember 2000, Nr. 445 im Falle von unwahren Angaben in Akten und Erklärungen im Sinne des Strafgesetzbuches und den entsprechenden Gesetzen:

1. im Besitz der subjektiven und objektiven Voraussetzungen zu sein, welche laut Gesetz zur Führung von Reisebüros vorgeschrieben sind,
2. im Besitz der persönlichen Voraussetzungen laut Art. 11 des Königlichen Gesetzesdekret Nr. 773 vom 18. Juni 1931 und darauf folgende Abänderungen zu sein und die vom Zivilgesetzbuch vorgesehene Geschäftsfähigkeit zu besitzen,
3. vorwiegend und ausschließlich als Reisebüroleiter für das eigene Reisebüro zu arbeiten; falls dies nicht der Fall ist, muss die technische Leitung einem vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter übertragen werden, der ebenfalls diese Erklärung abgeben muss,
4. keine Strafverfahren oder Konkursverfahren beim Landesgericht anhängig zu haben,
5. dass die Stempelmarke, deren Identifikationsnummer und Datum auf dem Ansuchen angegeben wurde, ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein).

Folgende Unterlagen werden beigelegt:

1. Ersatzerklärung „antimafia“.
2. Kopie der Haftpflichtversicherung gegen Risiken, die Personen durch die Teilnahme an Reisen und Aufhalten entstehen, sowie als Garantie für die Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden mit einer Mindestdeckung von jeweils 1.550.000,00 Euro; mit Angabe der neuen Inhaber.
3. Kopie der Versicherungspolizze oder Bankgarantie, welche im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Konkurses des Reisevermittlers oder Reiseorganisors bei Auslandsreisen und Inlandsreisen in ein einzelnes Land die Rückerstattung der geleisteten Summe für den Kauf der Pauschalreise sowie die unverzügliche Rückfahrt des Touristen garantiert; mit Angabe der neuen Inhaber.
4. Kopie der Identitätskarte.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 20.02.2002, Nr. 3, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/i ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können der Handelskammer Bozen, Gemeinde, Kontrollorganen und anderen lokalen und nationalen öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar eine dauernde Aufbewahrung, gemäß die s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift

Antimafia-Ersatzerklärung

Eigenverantwortete Erklärung

(D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte

geboren in

Provinz

am

wohnhaf in

Straße

Nr.

ERKLÄRT

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, mit Verwirkung der eventuellen daraus entstandenen Rechte (Art. 75 und Art. 76 D.P.R. 445/2000), kraft Art. 83, Abs. 3 des gv.D. 159/2011, eigenverantwortlich, dass gegen ihn/sie

keine Hinderungs-, Aussetzungs- oder Aberkennungsgründe gemäß Artikel 67 des gv.D. Nr. 150 vom 06/09/2011 bestehen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 20.02.2002, Nr. 3, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/i ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können der Handelskammer Bozen, Gemeinde, Kontrollorganen und anderen lokalen und nationalen öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar eine dauernde Aufbewahrung, gemäß die s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

lesbare Unterschrift der erklärenden Person